

Flurbereinigungsbeschluss

1. Aufgrund des § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - (Bundesgesetzblatt - BGBI. I. S.546) wird für die Gemarkung Großentaft, Ortsteil der Gemeinde Eiterfeld, Kreis Fulda, die Flurbereinigung angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Großentaft.
2. Es hat eine Größe von rd. 1176 ha, worin eine Waldfläche von rd. 250 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
Eiterfeld-Großentaft",  
mit dem Sitz in Eiterfeld.  
  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Josefstr.22-26 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemässen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäss in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und gem. § 6 Abs. 3 FlurbG in den Gemeinden Eiterfeld und Rasdorf und der Stadt Hünfeld öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der vollständige Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen von Eiterfeld und Rasdorf und beim Magistrat,

der Stadt Hünfeld zwei Wochen lang ausgelegt. Die Auslegungsstelle und die Zeiten, zu denen die Einsichtnahme möglich ist, werden in einem separaten Hinweis durch die auslegende Gemeinde bzw. Stadt im Anschluß an den Veröffentlichungstext des Flurbereinigungsbeschlusses bekanntgegeben.

B e g r ü n d u n g

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäss § 1 des Flurbereinigungsgesetzes liegen vor. Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist erforderlich, da in der Gemarkung Großentaft die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft ungünstig und die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung förderungsbedürftig sind.

Ungünstige Produktions- und Arbeitsbedingungen bestehen wegen der vorhandenen Besitzersplitterung, der für eine moderne Landbewirtschaftung vielfach ungünstigen Grundstücksformen, der zu geringen Ackerlängen, teilweise ungünstiger Linienführungen der Wirtschaftswege, ungünstiger Wegeeinmündungen in Straßen des überörtlichen Verkehrs, ungenügender Befestigungen der Wirtschaftswege, nicht an Vorfluter angeschlossener Tiefpunkte in Wegeseitengräben, in den Gräben durch Abflußhindernisse beeinträchtigten Wasserabflusses, Grabenuferbeschädigungen, teilweise ungünstigen Bodengefüges, verdichteter Schichten im Bodenuntergrund, fehlender Windschutzpflanzungen und Viehtränken und verbesserungsbedürftiger Weidezäune.

Die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollen verbessert werden durch

- Bodenordnung (z.B. Zusammenlegung)
- Verbesserung der Linienführung und Ausbau und Befestigung von Wirtschaftswegen
- Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse
- Verbesserung der Bodenstruktur
- Anlage von Windschutzpflanzungen
- Errichtung von Viehtränken und Weidezäunen.

Die Förderungsbedürftigkeit der allgemeinen Landeskultur besteht wegen der Gefährdung der vorhandenen Feuchtbioptope, Trockenrasen und Ruderalflächen, der in der freien Landschaft stehenden nicht eingegrüntten Gebäude, des lückenhaften oder fehlenden Uferbewuchses, des Fehlens von flurgliedernden Landschaftselementen in Teilen der Gemarkung Großentaft, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den nicht eingegrüntten Sportplatz am Ortsrand, der lückenhaften Obstbaumreihen und des Fehlens von Obstbäumen in Teilen der Gemarkung.

Die allgemeine Landeskultur soll gefördert werden durch

- Bodenordnung (z.B. Überführung ökologisch wertvoller Flächen in öffentliches Eigentum)
- Verbesserung der ökologischen Verhältnisse
- Erhaltung und Sicherung von Feuchtgebieten, Trockenrasen und Ruderalflächen
- Erhaltung des Biotopes auf dem Gelände der ehemaligen Bahnlinie
- Umsetzung des Landschaftsplanes der Gemeinde Eiterfeld.

Die Förderungsbedürftigkeit der Landentwicklung besteht wegen der ungünstigen städtebaulichen Entwicklung im Ortskern Großentaft (leerstehende Bausubstanz, ortsuntypische Fassadengestaltung, zu große Straßen- und Platzräume), bestehender Überfahrtsrechte, fehlender innerörtlicher Durchgrünung im öffentlichen und privaten Bereich, fehlender Fußwegequerverbindungen über den Talauenbereich in der Ortslage, Hochwassergefährdung der Ortslage, fehlender Radwege und zu kleiner Friedhofsfläche.

Die Landentwicklung soll gefördert werden durch

- Bodenordnung (z.B. Beseitigung von Überfahrtsrechten)
- Dorferneuerung entsprechend den Festsetzungen des aufzustellenden Dorfentwicklungsplanes
- Anlage von Hochwasserrückhaltungen
- Anlage von Radwegen
- Erweiterung des Friedhofes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden, Parkstr.44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

F - Eiterfeld-Großentaft - 12892/87

Wiesbaden, den 17. Dez. 1987

Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung  
- Abt. Landentwicklung -

(L.S.)

gez. Prof. Dr. Seufert

(Prof. Dr. Seufert)

